

FFH-Verträglichkeitsstudie

zum Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 32 „Friedländer Agrar GmbH – Dishley“

am Standort

Gemarkung Dishley

Flur 1, Flurstücke 3/4, 3/3, 36/3, 40/5, 41/1, 42, 43, 44, 45/3, 55/2 und 57

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte -

im Auftrag der

**Friedländer Agrar GmbH
Zur Alten Ziegelei 8
17098 Friedland**

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen o Umweltverträglichkeitsstudien o Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes

Rittermannshagen 18
17139 Faulenrost

Tel. 039951/ 27 80 0
Fax 039951/ 27 80 20
E-Mail:jana.dierkes@ing-oldenburg.de

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Emissionen und Immissionen sowie Technik in der Innenwirtschaft (Lüftungstechnik von Stallanlagen) Bestellungskörperschaft: IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Rittermannshagen 18
17139 Faulenrost

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

www.ing-oldenburg.de

FFH 16.126 M

9. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	2
2 Beschreibung des Vorhabens.....	5
3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Vorhabens	7
3.1 EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401)	7
3.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL)	7
3.1.2 Tier- und Pflanzenarten.....	8
3.1.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	8
3.1.4 Erhaltungsziele/ -maßnahmen.....	8
4 Abgrenzung des untersuchten Bereiches und Ableitung des Untersuchungsrahmens anhand potentieller Beeinträchtigungen	9
4.1 Auswirkungen der genehmigten Junghennenaufzuchtanlage Dishley	11
4.2 Nichtstoffliche Einwirkungen	12
4.3 Barrierewirkung	13
4.4 Flächenentzug durch Überbauung	13
4.5 Vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition	13
5 Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens	16
6 Literatur und Quellenangaben	19

1 Aufgabenstellung

Die Friedländer Agrar GmbH hat bei der Stadt Friedland die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die planungsrechtliche Sicherung ihrer vorhandenen Junghennenaufzuchtanlage in Dishley im Bestand beantragt. Es sind aktuell 329.984 Tierplätze auf der Junghennenaufzuchtanlage genehmigt und vorhanden.

Die Stadtvertretung Friedland hat am 18.03.2015 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Geflügelhof Bresewitz GmbH–Dishley“ durch Beschluss eingeleitet. Mit Billigung des Vorentwurfes am 09.12.2015 wurde die Bezeichnung „Geflügelhof Bresewitz GmbH“ durch die neue Bezeichnung „Friedländer Agrar GmbH“ berichtigt. Mit Entwurfsbeschluss wird der Geltungsbereich an der Zufahrt erweitert und der B-Plan neu mit der Nr. 32 bezeichnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Dishley, Flur 1, die Flächen der vorhandenen Junghennenaufzuchtanlage in Dishley, einschließlich der Zufahrt auf den Flurstücken 3/4, 45/3, 3/3,41/1, 55/2, 36/3 40/5 sowie Teilflächen der Flurstücke 42, 43, 44 und 57.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,76 ha.

Das Plangebiet ragt im Nordwesten in das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401) hinein. Die Wahl der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgte auf Grundlage der Flurstücksgrenzen. In weiterer Entfernung sind FFH-Gebiete vorhanden.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401) grenzt nordwestlich und nördlich direkt an den Geltungsbereich des B-Planes an. Im nördlichen Bereich ragt die Schutzgebietsgrenze mit einer Breite von 5 bis 9 m und einer Länge von ca. 65 m ($\sim 500 \text{ m}^2$) in den Geltungsbereich hinein. Diese Überlappung entsteht, da sich die Ausweisung des Geltungsbereichs an den bestehenden Nutzungen sowie an den Flurstücksgrenzen orientiert. Im überlappenden Bereich befinden sich befestigte Betriebsflächen, die zur Kotübergabe (Kotband => Radlader) und als Wendplatz genutzt werden.

Das FFH-Gebiet Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow (Großes Landgrabental) (DE 2247-301), nord-nordöstlich des Plangebietes, weist mit seinen zwei Teilflächen einen Abstand von mindestens 2,7 km zum Geltungsbereich des B-Plangebiets auf.

Das FFH-Gebiet Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder (DE 2246-301), südwestlich des Plangebietes, ist mindestens 4 km vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32 entfernt.



Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes Bebauungsplan Nr. 32 „Friedländer Agrar GmbH - Dishley“ (rot umrahmt) zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten, **FFH-Gebiete** - hellblaue Fläche sowie **EU-Vogelschutzgebiet** - hellbraune Fläche (WMS-Server LUNG MV, teilweise überlappend, Kartengrundlage: GDI-MV DOP40)

Von der EU anerkannte Gebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 (FFH-Gebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG und EU-Vogelschutzgebiete gem. Richtlinie 2009/147/EG¹) müssen von den Mitgliedstaaten geschützt und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. Auch wenn Verbesserungen dieses Zustands im Sinne des Naturschutzes ausdrücklich wünschenswert sind, verpflichtet die FFH-Richtlinie den Mitgliedstaat in erster Linie dazu, Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu verhindern.

¹ Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie - ersetzt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

Aufgrund der Lage des B-Plangebietes zu den umgebenden Gebieten des zusammenhängenden ökologischen Netzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) soll in diesem Gutachten eine Untersuchung der möglichen Beeinträchtigungen (Wirkungen) der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Natura 2000-Gebiete erfolgen.

Für Projekte, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Die Prüfung der FFH Gebiets-Verträglichkeit erfolgt auf Basis der festgelegten Erhaltungsziele.

Gegenstände der Betrachtungen sind somit:

- Lebensräume einschließlich ihrer charakteristischen Arten (Anhang I FFH-RL).
- Arten einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte (Anhang II FFH-RL und Anhang I Vogelschutzrichtlinie).
- Biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird einzelfallbezogen ermittelt. Bewertet wird sie anhand der Kriterien: Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigungen (Quelle: Bundesamt für Naturschutz, www.bfn.de 2008).

Da es sich bei der Junghennenaufzuchtanlage in Dishley um eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage handelt (Genehmigungsbescheid 021/96 (Ä), Az.: StAUN NB 530 5711.0. 701-MST vom 14.07.1996, letzte Anzeige gem. § 15 BImSchG ANZ 199/11 vom 15.02.2011), genießt diese Bestandsschutz. In der folgenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Friedländer Agrar GmbH - Dishley“ wird anhand der aktuellen Vorgaben (Emissionsfaktoren, Berechnungsprogramm für Immissionen, Vorgehensweise bei der Beurteilung der Immissionen) die Auswirkung der Junghennenaufzuchtanlage auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete in der Bestandssituation dargestellt.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die im Plangebiet liegenden Flächen werden gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet in der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ (SO TH) festgesetzt.

Das Sondergebiet dient dem Zwecke der Haltung von Tieren und umfasst die bereits zur Haltung und Aufzucht von Junghennen genutzten Anlagen und Flächen.

Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen definiert. Ausweisungen in den Abmessungen der vorhandenen Stallanlagen und der vorhandenen sonstigen baulichen Anlagen können nicht erfolgen aufgrund der angrenzenden Waldflächen. Die vorhandenen baulichen Anlagen fallen unter Bestandsschutz; bei Abbruch und einer Neubebauung sind die gesetzlich vorgegebenen Abstände zum Wald einzuhalten. In der Planzeichnung werden die Baugrenzen im 30 m Abstand zum Wald vorgegeben.

Die vorhandenen baulichen Anlagen sind eingeschossig. Der Eigentümer der Anlagen möchte sich die Option frei halten, bei Ersatzbauten ggf. auch Stallgebäude in zwei Ebenen bauen zu können. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird mit zwei Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Nach § 16 Abs. 5 BauNVO werden von dieser Regelung untergeordnete Anlagenteile, wie z.B. Abluftschächte, Schornsteine, Silos, ausgenommen.

Im Bebauungsplan werden die Grenzen des Schutzgebietes nachrichtlich übernommen. Die als Wald genutzten Flächen werden entsprechend als „Waldflächen“ ausgewiesen.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird aufgefangen und ordnungsgemäß (bei starkem Regen nördlich auf dem Anlagengelände zurückgehalten und zeitversetzt) in einen Vorfluter, den Ramelower Graben abgeleitet. Dieser befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt auf Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die zeitnah beantragt wird.

Die Löschwasserversorgung wird über einen vorhandenen Teich (Soll), der sich südlich der Junghennenaufzuchtanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16a (siehe folgende Abbildung) befindet, abgesichert.

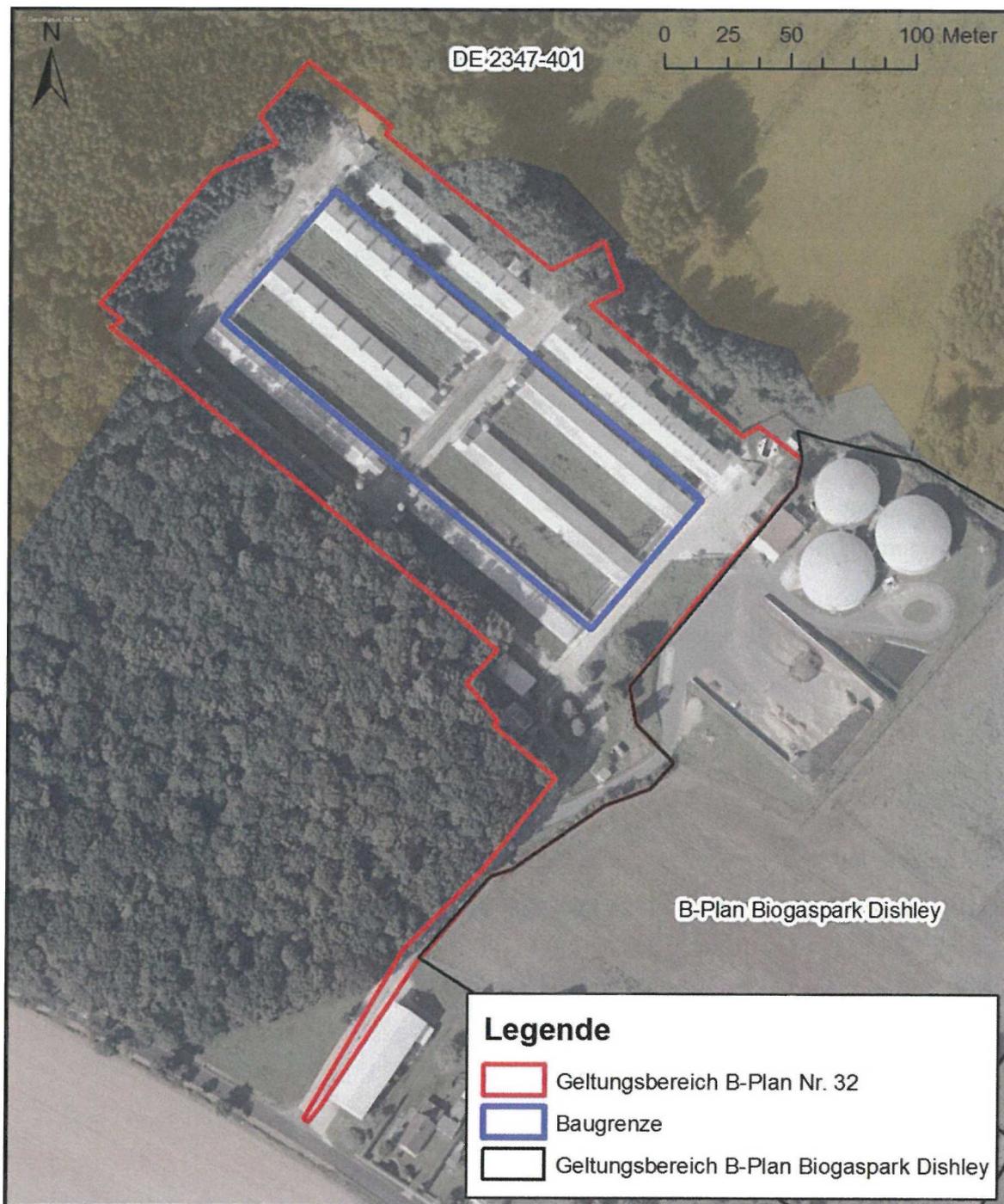


Abbildung 2: Darstellung des Betriebsgeländes der Junghennenaufzuchtanlage der Friedländer Agrar GmbH und des angrenzenden Biogasarks, Plangrundlage: GDI-MV(DOP40), ergänzt durch: Kartenportal Umwelt LUNG MV – braune Fläche = EU-Vogelschutzgebiet, Vorgaben aus dem B-Plan Nr. 32 erstellt durch A&S GmbH, Neubrandenburg, M 1 : 2.500

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene öffentliche Zuwegung von der L 273 (Flurstück 57). Über das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Flurstück 36/3 erfolgen weiterhin die Zufahrten zur Anlage der Junghennenaufzucht und zum Bio-

gaspark. Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in der Zweckbestimmung „Stall- und Biogasparkzufahrt“.

3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Vorhabens

Im Wirkungsbereich des B-Plans liegt ein EU-Vogelschutzgebiet (SPA).

Das EU-Vogelschutzgebiet (DE 2347-401) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ rahmt das B-Plan-Gebiet von Westen und Norden ein. Die Schutzgebietsgrenze verläuft direkt entlang des Geltungsbereiches und überlappt diesen geringfügig (~500 m²) im Norden.

3.1 EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401)

Das 14.190 ha umfassende EU-Vogelschutzgebiet besteht aus zwei großen nährstoffreichen Flachwasserseen und Grünlandflächen. Es dominieren in diesem Schutzgebiet mit 43 % Flächenanteil feuchtes und mesophiles Grünland und mit 28 % Flächenanteil anderes Ackerland. Es folgen mit 11 % Flächenanteil Laubwald und mit 7 % Binnengewässer. Nadelwald und Heide, Gestrüpp nehmen jeweils 3 % sowie Moore und Sümpfe, Uferbewuchs 2 % der Fläche des SPA in Anspruch. Trockenrasen, Steppen kommen mit 1 % Flächenanteil im Schutzgebiet vor.

Das Gebiet weist ein aktuell (Standard-Datenbogen Stand 07/2015) bedeutsames Rastgeschehen von Kranichen, Enten und Gänsen auf. Die Besiedlung der Randbereiche reicht bis in die jüngere Steinzeit. Ab 1718 erfolgten die ersten Entwässerungsmaßnahmen. Im 19. Jh. nahm, verbunden mit der Entwässerung, die Nutzung der Flächen zu. Es handelt sich um das größte Niedermoorgebiet in Nordostdeutschland

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401) liegt gemäß dem zugehörigen Standard-Datenbogen (07/2015) kein Bewirtschaftungsplan vor.

3.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ ist im Standard-Datenbogen kein Lebensraumtyp gemäß Anhang I FFH-RL genannt. „Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1“ (VSGLVO M-V, 2011).

3.1.2 Tier- und Pflanzenarten

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ sind keine Pflanzenarten gemäß. Anh. II der FFH-RL genannt.

Im Folgenden sind die Tierarten im SPA-Gebiet gem. Standard-Datenbogen (2015) aufgelistet.

Vögel gem. Art. 4 RL 2009/147/EG und Anhang II RL 92/43/EWG:

- | | |
|--|---|
| ▪ <i>Alcedo atthis</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Dryocopus martius</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Anas clypeata</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Ficedula parva</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Anas strepera</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Grus grus</i> , Erhaltungszustand A/B |
| ▪ <i>Anser albifrons</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Haliaeetus albicilla</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Anser fabalis</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Lanius collurio</i> , Erhaltungszustand A |
| ▪ <i>Aquila pomarina</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Luscinia svecica</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Botaurus stellaris</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Milvus migrans</i> , Erhaltungszustand A |
| ▪ <i>Ciconia ciconia</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Milvus milvus</i> , Erhaltungszustand A |
| ▪ <i>Circus aeruginosus</i> , Erhaltungszustand A | ▪ <i>Pandion haliaetus</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Crex crex</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Pernis apivorus</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Cygnus columbiaianus bewickii</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Porzana porzana</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Dendrocopos medius</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Sylvia nisoria</i> , Erhaltungszustand B |

3.1.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Negative Auswirkungen auf das Gebiet durch Bedrohungen und Belastungen, werden innerhalb des Gebietes durch folgende Punkte verursacht:

mit starkem Einfluss auf das Gebiet

- landwirtschaftliche Kultivierung
- menschlich induzierte Änderungen in den hydraulischen Verhältnissen

mit mittlerem Einfluss auf das Gebiet

- Jagd
- Raubtiere

mit geringem Einfluss auf das Gebiet

- professioneller passiver Fischfang

3.1.4 Erhaltungsziele/ -maßnahmen

Explizite Erhaltungsziele bzw. -maßnahmen sind im Standarddatenbogen (2015) nicht genannt.

4 Abgrenzung des untersuchten Bereiches und Ableitung des Untersuchungsrahmens anhand potentieller Beeinträchtigungen

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Zielen des Schutzgebietssystems Natura 2000 orientiert sich an den festgesetzten Erhaltungszielen. Es wird geprüft, ob ein Plan oder ein Projekt ein FFH-Gebiet bzw. ein SPA (special protectet area) in konkreten Bestandteilen der Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen kann. Das Vorhaben liegt direkt angrenzend und zu einem geringen Teil (~500 m²) überlappend zu einem EU-Vogelschutzgebiet (SPA). Im weiteren Umfeld sind FFH-Gebiete vorhanden. Der zu untersuchende Bereich ist so abzugrenzen, dass die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abgedeckt werden (Wirkraum nach LAMBRECHT et al. 2004).

Die Größe des zu untersuchenden Bereiches wird durch den Einfluss der prognostizierten Ammoniakimmissionen aus der Junghennenaufzuchtanlage Dishley der Friedländer Agrar GmbH bestimmt, da diese voraussichtlich den Einfluss mit der weitesten Reichweite ausmachen.

Gemäß den „Hinweisen zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Schreiben vom 19.02.2013), wird der Wirkraum anhand einer, im Rahmen einer Ausbreitungsprognose ermittelten Isolinie von $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ (Irrelevanzschwelle) ermittelt.

Die Berechnung der im Umfeld der Junghennenaufzuchtanlage im Jahresmittel wahrscheinlich zu erwartenden Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition²⁾ erfolgte mit dem Programm austal2000 austal_g, Version 2.6.11, unter Verwendung der Bedienungsfläche P&K_TAL2K Version 2.6.11.520 und auf Basis der entsprechenden meteorologische Zeitreihe (AKTerm) für Wind nach KLUG/ MANIER vom Deutschen Wetterdienst (hier Greifswald mit dem repräsentativen Jahr 2013). Näheres dazu in der Darstellung 16.121 M vom 08.06.2016, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG.

Der Wirkraum des Vorhabens wurde separat für Wald-Lebensraumtypen und die nicht Wald-Lebensraumtypen geprüft, da unterschiedliche Depositionsgeschwindigkeiten in Ansatz gebracht werden müssen. Innerhalb des Wirkraumes für Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT) mit der Isolinie der Irrelevanz in Höhe von $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,02 \text{ m s}^{-1}$ befinden sich nachweislich keine Wald-LRT. Es ist

²⁾ Das Mol-Gewicht der Verbindung NH₃ beträgt näherungsweise 17 g. Der Anteil des Stickstoffs in der Verbindung beträgt 14 g. Daraus ergibt sich ein Umrechnungsfaktor von Ammoniak zu Stickstoff von 1,2165 zu 1,0. 5 kg/ha Stickstoffdeposition entsprechen demnach einer Ammoniakdeposition von näherungsweise 6,1 kg/ha.

davon auszugehen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Wald-LRT haben wird.

Der Wirkraum mit der voraussichtlich weitesten Reichweite wird daher durch die Isolinie der Stickstoffdeposition in Höhe von $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,01 \text{ m s}^{-1}$ begrenzt. Die grafische Darstellung der Isolinie der Irrelevanz in Höhe von $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ in der folgenden Abbildung 3, erfolgt unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,01 \text{ m s}^{-1}$.

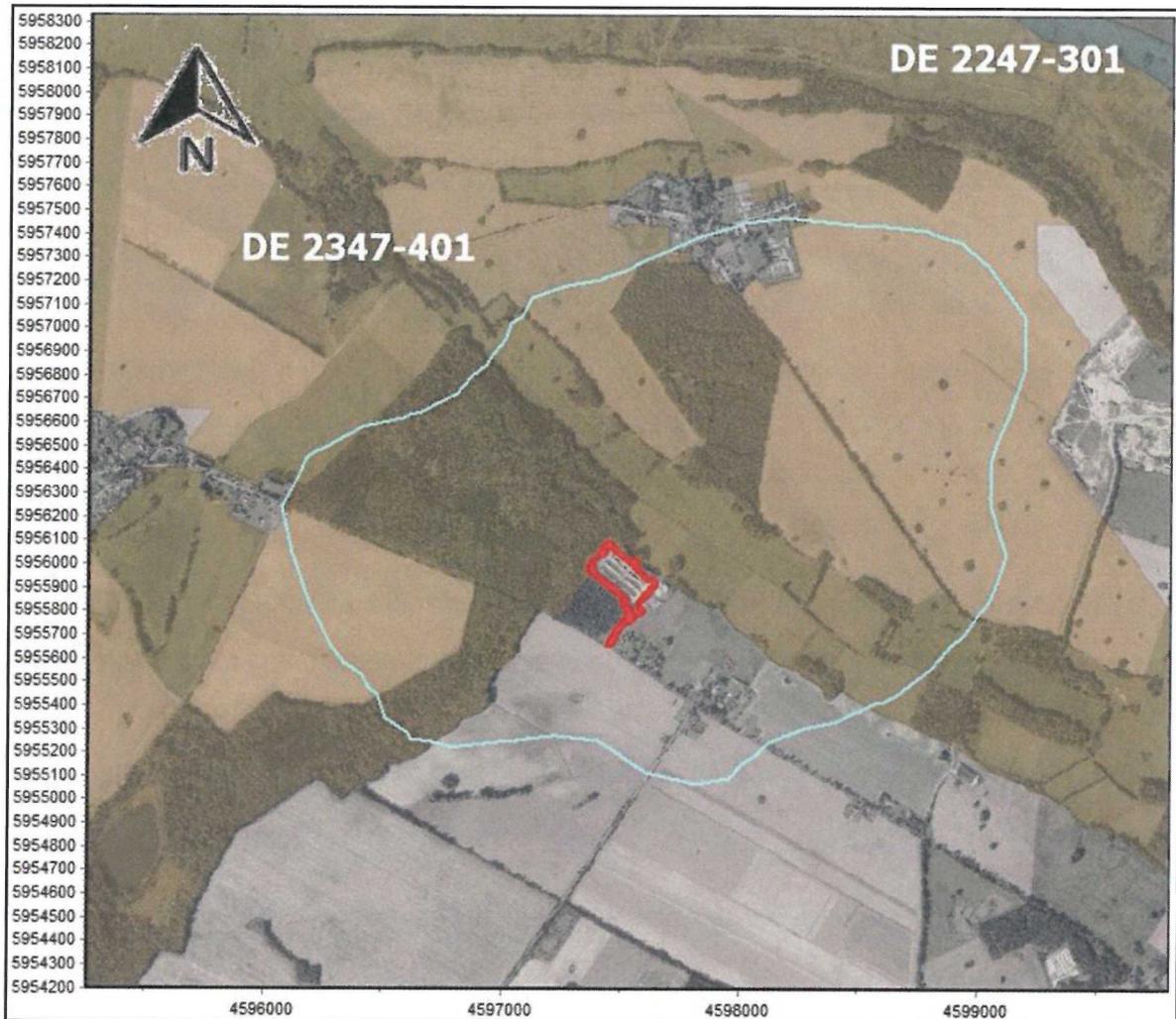


Abbildung 3: Darstellung der anlagenbezogenen Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ ($vd = 0,01 \text{ m s}^{-1}$) im Umfeld des Vorhabens. Die rote Linie gibt die Begrenzung des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 32 wieder. (Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete: braun – EU-Vogelschutzgebiet, blau – FFH-Gebiet aus WMS Server des LUNG MV) M 1: 30.000

Innerhalb der Isolinie von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ ($vd = 0,01 \text{ m s}^{-1}$) befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet (DE 2347-401) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“.

FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb der Isolinie von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ ($vd = 0,01 \text{ m s}^{-1}$) (Isolinie/Wirkraum für alle LRT ausgenommen Wald-LRT) nicht kartiert.

Potentielle Beeinträchtigungen von Lebensräumen innerhalb des Wirkraumes und der dort vorkommenden Arten durch das Vorhaben können durch folgende Wirkfaktorengruppen verursacht werden (vgl. KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2004):

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung /Versiegelung
- Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust
- Nichtstoffliche Einwirkungen
- Stoffliche Einwirkungen
- Strahlung
- Management / Förderung / Bekämpfung von Organismen
- Sonstiges

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren, die sich aus den Merkmalen des Vorhabens Bestandssicherung der Junghennenaufzuchtanlage Dishley durch Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 unter Berücksichtigung der Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft ergeben, betrachtet.

4.1 Auswirkungen der genehmigten Junghennenaufzuchtanlage Dishley

Innerhalb des, anhand der Prognose der zukünftigen Stickstoffdeposition abgegrenzten Wirkraumes, befindet sich folgendes Natura 2000-Gebiet:

- EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401)

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Junghennenaufzuchtanlage (1996) grenzt direkt an das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) und überlappt dessen Fläche mit ca. 500 m^2 . Aufgrund der Art des Vorhabens, hier Bestandssicherung ohne Neubauvorhaben, einer seit den 1960er Jahren und damit vor Ausweisung des SPA als besonderes Schutzgebiet im Jahr 04/2008, bestehenden Junghennenaufzuchtanlage, kommt es zu keinem direkten Flächenentzug. Durch die Vorgaben der Baugrenzen im Bebauungsplan, mit einem Abstand zum Wald von 30 m , wird bei Rückbau der Altanlage und Wiederaufbau in den Baugrenzen der Abstand der baulichen Anlagen gegenüber dem Schutzgebiet sogar vergrößert.

Gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) gilt jedoch:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können v.a. Wirkungen über den Luft- und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen [...] führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste/Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.“

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt können durch die bestehende Junghennenaufzuchtanlage potentiell folgende Einwirkungen erfolgen:

- Nichtstoffliche Einwirkungen: Akustische Reize (Schall), Bewegung/optische Reizauslöser, Anlockung durch Licht, Erschütterungen/Vibrationen, Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag).
- Barrierewirkung: Einzäunung/Gebäude
- Flächenentzug durch Überbauung
- Stoffliche Einwirkungen: Stoffliche Einwirkungen können nur über die Luft und den Wasserpfad in die Natura 2000-Gebiete erfolgen: Stickstoffverbindungen/Nährstoffeintrag, Organische Verbindungen, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe.

4.2 Nichtstoffliche Einwirkungen

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Junghennenaufzuchtanlage soll im Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Es sind keine immissionsrelevanten Änderungen an der Anlage geplant.

Durch den Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage werden akustische Reize sowie Bewegung durch die Transportfahrzeuge seit den 1960er Jahren verursacht. Eine Änderung der Anlage und der Betriebsabläufe auf der Anlage sind nicht geplant.

Die Geräuschpegel sind vergleichbar mit den Fahrbewegungen die durch die bisherige und auch zukünftige Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen verursacht werden, sodass keine Auswirkungen durch nichtstoffliche Einwirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

Eine Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes durch die nichtstofflichen Einwirkungen ist aufgrund der nicht zu erwartenden Nutzungsänderung nicht zu schlussfolgern.

4.3 Barrierewirkung

Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens erfolgte mit dem Ziel der planungsrechtlichen Sicherung einer vorhandenen, eingezäunten Junghennenaufzuchtanlage in Dishley, in ihrem derzeitigen Bestand. Der Geltungsbereich des B-Planes ragt mit ca. 500 m² in das EU-Vogelschutzgebiet hinein. Dieser Zustand war schon bei Ausweisung des SPA gegeben. Aufgrund des jahrzehntelangen Bestehens der vorhandenen Einzäunung, schon vor Ausweisung des direkt angrenzenden SPA ist eine Barrierewirkung auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete auszuschließen.

4.4 Flächenentzug durch Überbauung

Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens erfolgte mit dem Ziel der planungsrechtlichen Sicherung einer vorhandenen, eingezäunten Junghennenaufzuchtanlage in Dishley, in ihrem derzeitigen Bestand. Der Geltungsbereich des B-Planes ragt mit ca. 500 m² in das EU-Vogelschutzgebiet hinein. Dieser Zustand war schon bei Ausweisung des SPA gegeben. Es sind keine Änderungen auf der Junghennenaufzuchtanlage geplant, so dass sich der Zustand seit Ausweisung des SPA nicht ändern wird. Es wird kein zusätzlicher Flächenentzug durch Überbauung im Natura 2000-Gebiet verursacht.

Fazit:

Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gem. Standard-Datenbogen für Vogelarten gem. Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des EU-Vogelschutzgebietes „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401) sind im Zusammenhang insbesondere mit direktem Flächenentzug, akustischen, optischen und olfaktorischen Reizen nicht zu erwarten. Die Bedingungen des Fachkonventionsvorschlages werden erfüllt.

4.5 Vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition

Stoffliche Einwirkungen, wenn diese über die Luft oder den Wasserpfad bis in das Gebiet gelangen können, entstehen durch den Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage betriebsbedingt insbesondere durch Stickstoffverbindungen als Nährstoffeintrag. Diese Wirkungen werden im Folgenden grundsätzlich betrachtet. Zum Vorhaben der Friedländer Agrar GmbH wurde durch das INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 17139 Faulenrost (16.121 M vom

08.06.2016) die Bestandssituation zur Betrachtung der im Bestand vorhandenen Ammoniakmissionen und Stickstoffdeposition dargestellt.

Die Ergebnisse aus der Ausbreitungsprognose werden unter Verwendung des folgenden Ablaufschemas zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Tierhaltungsanlagen (Anlage 2 zum Schreiben vom Ministeriums für Landwirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz MV vom 19.02.2013), zur Ermittlung der Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf luftgetragene Nährstoffeinträge bewertet.

Ablaufschema zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Tierhaltungsanlagen			
Ermittlung des Wirkraums durch Ausbreitungsprognose, Stoffeinträge über Irrelevanzschwelle (> 0,3 kg N/ha/a) mit Prüfung ob atypischer Fall vorliegt			
FFH-Gebiete von Wirkraum betroffen oder berührt?	Nein	Keine weiteren Prüfschritte	Vorprüfung
Ja			
FFH-Gebiet betroffen oder berührt, stickstoffempfindliche Lebensräume, Arthabitate oder andere maßgebliche Bestandteile (critical load < 30 kg N/ha/a) betroffen oder berührt ?	Nein	Keine weiteren Prüfschritte	Vorprüfung
Ja			
Critical loads für Lebensräume (BOBBINK & HETTELINGH 2011) oder Pflanzen-Arthabitate bekannt (BAST 2012)?	Nein	Einzelfallbeurteilung	Erheblichkeitsprüfung
Ja			
Gesamtbelastung (Summe aus Vorbelastung, projektbedingter Zusatzbelastung, Zusatzbelastung durch andere Projekte) liegt über critical loads	Nein	Keine erhebliche Beeinträchtigung	
Ja			
Zusatzbelastung durch beantragtes Projekt und andere Projekte > 3 % des critical load und Prüfung ob atypischer Fall vorliegt?	Nein	Keine erhebliche Beeinträchtigung	
Ja			
Betroffene Lebensraumfläche größer als "Orientierungswert" (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) unter Beachtung gradueller Funktionsverluste und Prüfung ob atypischer Fall vorliegt?	Nein	Keine erhebliche Beeinträchtigung	Abweichungsprüfung
Ja			
Schadensbegrenzende Maßnahmen fachlich möglich?	Nein	Abweichungsprüfung erforderlich	
Ja			
Festsetzung und zeitgleiche Durchführung der schadensbegrenzenden Maßnahmen mit Projektverwirklichung möglich?	Nein	Abweichungsprüfung erforderlich	

Innerhalb der in Abbildung 3 dargestellten 0,3 kg – Irrelevanzschwelle der N-Deposition (Depositionsgeschwindigkeit 0,01 m s⁻¹; Darstellung des Wirkraumes) befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen. Zu betrachten sind daher lediglich mögliche Beeinträchtigungen von stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen.

Stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme

In dem EU-Vogelschutzgebiet kommen gem. Standarddatenbogen keine Lebensraumtypen zusätzlich zu den bereits überprüften Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Beeinträchtigungen von stickstoffempfindlichen Biotopen wurden ebenfalls durch das INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 17139 Faulenrost in der Darstellung der Bestandssituation der Junghennenaufzuchtanlage Dishley, Nr. 16.121 M vom 08.06.2016 untersucht. Gemäß TA-Luft 2002 wurde ein Mindestabstand von Anlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen in Höhe von ~665 m ermittelt. Außerhalb dieses Mindestabstandes liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile für die Vegetation und damit für an diese Lebensräume gebundenen Arten (einschließlich Arten gem. Anhang I der RL 79/409/EWG und der FFH-RL Anhang IV) vor. Der Mindestabstand ragt in das EU-Vogelschutzgebiet und in dort kartierte, nach § 20 NatSchAG geschützte Biotope und Waldflächen hinein. Daher wurde nach Kapitel 4.8 der TA-Luft 2002 und einer Prüfung nach dem Papier des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 01.03.2012 untersucht, ob für diese durch das Vorhaben erhebliche Nachteile an der Vegetation zu erwarten sind. Ergebnisse der Untersuchung sind:

- Unter Berücksichtigung der Vorbelastung gem. UBA in Höhe von 14 kg N ha⁻¹a⁻¹ ist für ein naturnahes Feldgehölz nördlich in ca. 450 m Abstand sowie der südöstlich angrenzenden Waldfläche festzustellen, dass der ermittelte Beurteilungswert höher als die ermittelte Gesamtbelastung ist.
- Im Bereich der westlich direkt an die Tierhaltungsanlage der Friedländer Agrar GmbH-Dishley anschließenden Waldfläche und an den direkt nordöstlich an den Gelungsbereich angrenzenden naturnahen Feldgehölzen liegt die ermittelte Gesamtbelastung über dem Beurteilungswert.

Im Zuge des in 1995 /1996 durchgeführten Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Halten von Geflügel, wurde im Februar 1995 von der Forstlichen Forschungsanstalt Eberswalde, Abt. Bodenkunde, Herr Dr. B. Strohbach eine Beurteilung der „Auswirkungen von Schadstoffen aus der Junghennenaufzuchtanlage am Standort Dishley auf die anlagennahen Waldflächen“ erstellt. Im Ergebnis kommt Herr Dr. Strohbach zu dem Schluss:

„Die anlagennahen Waldökosysteme zeigen gegenwärtig trotz der langjährigen Geflügelhaltung am Standort Dishley nur wenige Merkmale, die auf eine N-Belastung hindeuten. Gründe hierfür dürften die günstigen klimatischen, hydrologischen und bodenchemischen Eigenschaften des Standortes Dishley sein. Die funktionale Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope wird als gering eingeschätzt. [...] Aus forstlicher Sicht ist die weitere Betreibung der Junghennenaufzuchtanlage im Ortsteil Dishley unbedenklich.“

Gemäß Bestandsdarstellung 16.121 M, 08.06.2016, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 17139 Faulenrost unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsgrundlagen werden die Anforderungen der Vorsorge vor Umweltbelastungen bei Ammoniak nach TA-Luft 2002 Ziff. 5.2.4 deutlich eingehalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile durch Nährstoffeinträge, verursacht durch das geplante Vorhaben, sind in den Lebensräumen der in den EU-Vogelschutzgebieten vorkommenden Arten nicht zu erwarten.

5 Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

Die Friedländer Agrar GmbH plant im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, im Außenbereich der Ortschaft 17098 Dishley, die auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Genehmigungsbescheid 021/96 (Ä), vom 14.07.1996, letzte Anzeige nach § 15 BImSchG 199/11 vom 15.02.2011) betriebene Junghennenaufzuchtanlage planungsrechtlich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Friedländer Agrar GmbH – Dishley“ zu sichern. Änderungen im Bestand der Anlage sind nicht geplant.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der vorhandenen Junghennenaufzuchtanlage der Friedländer Agrar GmbH in Dishley, einschließlich der als Zufahrt genutzten Flurstücke. Das Plangebiet umfasst im Einzelnen die Flurstücke 3/4, 45/3, 3/3,41/1, 55/2, 36/3 40/5 sowie Teilflächen der Flurstücke 42, 43, 44 und 57 in der Flur 1, Gemarkung Dishley.

Der Standort liegt direkt angrenzend an das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401). Nördliche Randbereiche des Geltungsbereiches des B-Planes ragen mit ca. 500 m² in die Schutzgebietsgrenze hinein. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in einem Abstand von mehr als 2,5 km zur Junghennenaufzuchtanlage.

Aufgrund der Größe und Charakteristika des Vorhabens für das der Bebauungsplan Nr. 32 aufgestellt wird, ist die Überlagerung des Geltungsbereiches mit der Schutzgebietsgrenze sowie die vorhabenbezogene Stickstoffdeposition als relevanter Wirkfaktor ermittelt worden. Im Rahmen der hier vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie, erarbeitet gem. Schreiben LU MV 222 vom 19.02.2013, wurden diese Wirkfaktoren intensiv untersucht und bewertet.

Die Überlagerung der Grenzen hat keinen Einfluss auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes (SPA), da an den seit den 1960er Jahren bestehenden, örtlichen Gegebenheiten keine Veränderungen geplant sind. Bei Rückbau der vorhandenen Anlagen und Wiederaufbau müssen die festgelegten Baugrenzen eingehalten werden, die sich an dem Mindestabstand zum Wald (30 m) orientieren, d.h. die Bebauung rückt dann von den Grenzen des SPA ab.

Zur Beurteilung der luftgetragenen Nährstoffeinträge aus der Junghennenaufzuchtanlage wurde die Irrelevanzschwelle für Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebiete, die Isolinie von $>0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ anhand einer Ausbreitungsrechnung prognostiziert. Innerhalb dieser Irrelevanzschwelle befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401). In dem vorgenannten EU-Vogelschutzgebiet kommen im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor.

Beeinträchtigungen von stickstoffempfindlichen Biotopen wurden ebenfalls durch das INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 17139 Faulenrost in der Darstellung der Bestandssituation der Junghennenaufzuchtanlage Dishley, Nr. 16.121 M vom 08.06.2016 untersucht. Im Bereich der westlich direkt an die Tierhaltungsanlage der Friedländer Agrar GmbH-Dishley anschließenden Waldfläche und an den direkt nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden naturnahen Feldgehölzen liegt die ermittelte Gesamtbelastung durch Stickstoffdeposition über dem Beurteilungswert. Da die Junghennenaufzuchtanlage seit den 1960er Jahren betrieben wird, wurde im Zuge des in 1995 /1996 durchgeführten Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zum Halten von Geflügel, im Februar 1995 von der Forstlichen Forschungsanstalt Eberswalde, Abt. Bodenkunde, Herr Dr. B. Strohbach eine Beurteilung der „Auswirkungen von Schadstoffen aus der Junghennenaufzuchtanlage am Standort Dishley auf die anlagennahen Waldflächen“ erstellt. Im Ergebnis kommt Herr Dr. Strohbach zu dem Schluss, dass die Tierhaltungsanlage als unproblematisch anzusehen ist.

Gemäß Bestandsdarstellung 16.121 M, 08.06.2016, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 17139 Faulenrost unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsgrundlagen werden die Anforderungen der Vorsorge vor Umweltbelastungen bei Ammoniak nach TA-Luft 2002 Ziff. 5.2.4 deutlich eingehalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile durch Nährstoffeinträge, verursacht durch das Vorhaben, sind nach intensiver Prüfung in den Lebensräumen der in dem EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten nicht zu erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Friedländer Agrar GmbH – Dishley“ hat entsprechend der unter Punkt 4 ermittelten und untersuchten, potentiellen Beeinträchtigungen bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des innerhalb des Wirkraumes gelegenen Natura 2000-Gebietes.

Erstellt:

Rittermannshagen, den 9. Juni 2016

Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

6 Literatur und Quellenangaben

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION NR. L 198/41: Standard-Datenbogen DE2347401 Großes landgrabental, Galenbecker und Putzarer See, Erstellung 12/2007, Aktualisierung 07/2015

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html, BfN: FFH-Verträglichkeit.

BUND/ LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Langfassung, Stand: 1. März 2012

FORSTLICHE FORSCHUNGSANSTALT EBERSWALDE, ABT. BODENKUNDE, HERR DR. B. STROHBACH (1995): Beurteilung der Auswirkungen von Schadstoffen aus der Junghennenaufzuchtanlage am Standort „Dishley“ auf die anlagennahen Waldflächen, Februar 1995

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2016): Darstellung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition einer bestandgeschützten immissionsrechtlich genehmigten Anlage zur Junghennenaufzucht, Nr. 16.121 M, Rittermannshagen, 08.06.2016

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR, COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG. FuE-Vorhaben des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur „Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten“, F+E-Vorhaben 02.221/2002/LR). Endbericht August 2004, 425 S.

LAMBRECHT ET. AL. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VU, Endbericht 2004, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Hinweise zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen, Schreiben vom 19.02.2013, Schwerin